

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0201-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Schneider LL.M.

Zu GZ. BMASK-433.001/002-VI/B/7/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: vi7@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Begutachtung; BMASK; Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *Saisonarbeiter-Richtlinie*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2014/36/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung

der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

So ist etwa auf S. 1 des Vorblatts unter „Wesentliche Auswirkungen“ der Kurztitel „Saisonarbeiterrichtlinie“ durch „Saisonarbeiter-Richtlinie“ bzw. auf S. 6 des Vorblatts unter „Umsetzung von Ziel 2“ der Kurztitel „ICT-RL“ durch „ICT-Richtlinie“ zu ersetzen. Die Kurzzitierung in den Erläuterungen wäre ebenfalls einheitlich an den definierten Kurztitel anzupassen. Eine nochmalige Überprüfung in diesem Sinne wird daher angeregt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird insbesondere von Abkürzungen wie „RL“ in den Erläuterungen abgeraten, da möglicherweise nicht sofort erkennbar ist, auf welche Richtlinie verwiesen werden soll.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Ziele“ und S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- *„[...] Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (im Folgenden: Saisonarbeiter-Richtlinie), ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375 [...]“*
- *„[...] Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (im Folgenden: ICT-Richtlinie), ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1 [...]“*

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- *„[...]Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. Nr. L 346 vom 20.12.2013 S. 27 [...]“*

S. 8 der Erläuterungen zu Z. 23:

- *„[...]Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12 [...]“*

Außerdem wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

- Auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ genügt eine Kurzzitierung der Saisonarbeiter-Richtlinie bzw. der ICT-Richtlinie, da ein Langzitat bereits jeweils auf S. 1 des Vorblatts in oben stehendem Sinne erfolgen sollte.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 21. Oktober 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)